OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551460/6/SE/JoS

Datum:
Linz, 3. Oktober 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von E. G., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. H. H., K, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 9. Juli 2019, GZ: LFW-2016-269922/186-La, betreffend Abweisung eines Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 13. März 2019, GZ: LFW-2016-269922/152-La, wurde der N. O. GmbH die forstrechtliche Bewilligung erteilt, zum Zwecke der Errichtung des Mastes Nr. 59 auf einer Teilfläche des Grundstückes Nr. X/1, KG M., in der Marktgemeinde P. für die starkstromwegerechtlich bewilligte 110 kV Freileitung V.-K. teils dauernd sowie teils befristet (unter Einhaltung näher bezeichneter Auflagen, Bedingungen und Fristen) zu roden (in der Folge: Rodungsbewilligung vom 13. März 2019).

I.2. Gegen diesen Bescheid hat die auch nunmehrige - damals jedoch nicht anwaltlich vertretene - Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) das Rechtsmittel der Beschwerde erhoben. Dieses wurde mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 3. Juni 2019, GZ: LVwG-551460/4/SE, infolge der Einbringung der Beschwerde bei der unzuständigen Stelle und der daraus resultierten verzögerten Vorlage des Rechtsmittels als verspätet zurückgewiesen.

I.3. In weiterer Folge hat die sodann anwaltlich vertretene Bf mit Schreiben vom 18. Juni 2019 einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (sowie die Nachholung der Beschwerde gegen die Rodungsbewilligung vom 13. März 2019) bei der belangten Behörde mittels Fax eingebracht.

Auf das wesentliche zusammengefasst begründet die Bf ihr Einschreiten damit, dass sie die Rechtsmittelbelehrung im Bescheid der Rodungsbewilligung vom 13. März 2019 mit der Wendung „Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen“ dahingehend als rechtlicher Laie missinterpretiert habe, dass in inhaltlicher Anknüpfung an den ersten Satz der Rechtsmittelbelehrung („Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen ab Zustellung Beschwerde an das Oö. Landesverwaltungsgericht erheben.“) mit der Bezeichnung „uns“ das Verwaltungsgericht gemeint sei. Dies habe bei der damals nicht anwaltlich vertretenen Bf zu einem Irrtum geführt, welcher - vor dem Hintergrund eines minderen Grades des Versehens - ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis betreffend das Einhalten der Beschwerdefrist und damit einen Wiedereinsetzungsgrund bewirke. Weiters bemängelt die Bf in zeitlicher Hinsicht die Weiterleitung der Beschwerde an die belangte Behörde und meint in diesem Zusammenhang, dass das Rechtsmittel auch nicht am letzten Tag bei der unrichtigen Stelle eingebracht worden sei und es daher bei sofortiger Weiterleitung an die richtige Stelle keinen Unterschied mache, ob die Bf einen Tag früher oder später die Beschwerde irrtümlich bei der unrichtigen Behörde eingebracht habe.

I.4. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 9. Juli 2019, GZ: LFW-2016-269922/186-La, wurde der Antrag der Bf vom 18. Juni

2019 auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgewiesen. Begründend führt die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass mangels unvorhergesehenem und unabwendbarem Ereignis kein Wiedereinsetzungsgrund vorliege. Dies deshalb, weil die am letzten Tag der Frist erhobene und irrtümlich zunächst beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingebrachte Beschwerde gegen die Rodungsbewilligung vom 13. März 2019 einen Tag nach deren Einlangen beim Verwaltungsgericht an die zuständige Stelle (die belangte Behörde) weitergeleitet worden sei und daher keine grundlose extreme Verzögerung der (auf Gefahr der Einschreiterin erfolgten) Weiterleitung gegeben gewesen sei. Somit liege kein für die Fristversäumung kausales Fehlverhalten der (zunächst) unzuständigen Stelle im Zuge der Weiterleitung der Beschwerde an die belangte Behörde vor.

I.5. Gegen den nunmehr angefochtenen - die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abweisenden - Bescheid der belangten Behörde vom 9. Juli 2019 hat die rechtsfreundlich vertretene Bf fristgerecht die mittels Fax eingebrachte Beschwerde vom 1. August 2019 erhoben. Darin beantragt die Bf die Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend, dass dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stattgegeben und im fortgesetzten Verfahren über die Beschwerde gegen die Rodungsbewilligung vom 13. März 2019 entschieden wird; alternativ dazu den angefochtenen Bescheid aufzuheben und an die belangte Behörde zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung zurückzuverweisen.

In der nunmehr gegenständlichen Beschwerde führt die Bf zusammengefasst jenes Vorbringen neuerlich aus, dass sie bereits weitgehend in ihrem mit 18. Juni 2019 gestellten Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand geäußert hat, nämlich insbesondere, dass eine missverständliche Rechtsmittelbelehrung zur irrtümlichen Einbringung bei der unzuständigen Stelle geführt habe, die Beschwerde auch nicht am letzten Tag eingebracht worden und eine sofortige Weiterleitung an die belangten Behörde nicht erfolgt sei. Die Bf sei sohin durch ein unabwendbares/unvorhergesehenes Ereignis verhindert gewesen, die Beschwerdefrist einzuhalten, wobei lediglich ein minderer Grad des Versehens vorliege. Ergänzend legt die Bf dar, die belangte Behörde habe sich im nunmehr angefochtenen Bescheid nicht mit dem - primär geltend gemachten - Irrtum bzw. Missverständnis auf Seiten der Bf in Bezug auf die Rechtsmittelbelehrung in der Rodungsbewilligung vom 13. März 2019 auseinandergesetzt. Der Bf sei dieser Irrtum nämlich nicht vorwerfbar, weil sie keine Zweifel an der Richtigkeit der Einbringungsstelle gehabt habe und ihr daher keine Sorgfaltspflichtverletzung, jedenfalls nicht über einen minderen Grad hinaus, anzulasten sei.

I.6. Die belangte Behörde hat die Beschwerde der Bf unter Anschluss des Verfahrensaktes mit Schreiben vom 28. August 2019, eingelangt am 29. August 2019, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht getroffen. Im Vorlageschreiben

wurde die Zurückweisung, alternativ die Abweisung der Beschwerde beantragt und auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtet.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde, insbesondere in die Rodungsbewilligung vom 13. März 2019 und die daran anknüpfenden Aktenstücke betreffend das dagegen erhobene und verspätete Rechtsmittel (mit 16. April 2019 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingegangene Beschwerde, datiert mit 11. April 2019; Weiterleitung vom Verwaltungsgericht an die belangte Behörde mit Verfügung vom 17. April 2019 und dbzgl. Bestätigung über den Empfang mit 18. April 2019; hg. Beschluss vom 3. Juni 2019, GZ: LVwG-551460/4/SE, der Bf zugestellt am 13. Juni 2019), sowie in das Wiedereinsetzungsbegehren vom 18. Juni 2019 und in das Beschwerdevorbringen. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, weil sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aus dem vorliegenden Verfahrensakt eindeutig ergibt und dieser erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 EMRK noch Art. 47 Grundrechtecharta entgegensteht. Weiters wurde von der Bf eine Verhandlung nicht beantragt bzw. von der belangten Behörde auf eine diesbezügliche Abhaltung ausdrücklich verzichtet.

II.2. In Ergänzung zu I.1. bis I.6. stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen S A C H V E R H A L T fest:

Der Bescheid der belangten Behörde über die Rodungsbewilligung vom 13. März 2019 wurde von der Bf am 19. März 2019 übernommen [ON 5, Behördenakt] und dieser enthält - soweit verfahrensgegenständlich von Bedeutung - die folgende Rechtsmittelbelehrung (Hervorhebungen nicht übernommen):

„Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Oö. Landesverwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.
Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bestimmungen der bescheiderlassenden Behörde unter http://www.land-oberoesterreich.gv.at > Kundmachungen.
[...]“

Das gegen die Rodungsbewilligung vom 13. März 2019 erhobene Rechtsmittel der Beschwerde wurde am 15. April 2019 zur Post gegeben und in weiterer Folge am 16. April 2019 von der (in dieser Zeit) nicht anwaltlich vertretenen Bf direkt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich adressiert bzw. unmittelbar bei diesem eingebracht [ON 1, verwaltungsgerichtlicher Akt]. Dieses hat mit Verfügung vom 17. April 2019 die Beschwerde im Original zuständigkeitshalber an die belangte Behörde weitergeleitet. Die Bestätigung über den Empfang der weitergeleiteten Beschwerde ist mit 18. April 2019 ausgewiesen [ON 2, verwaltungsgerichtlicher Akt].

Die Beschwerde der Bf gegen die Rodungsbewilligung vom 13. März 2019 wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als verspätet zurückgewiesen und diese Entscheidung mit 13. Juni 2019 von der Bf übernommen [hg. Beschluss vom 3. Juni 2019, GZ: LVwG-551460/4/SE, samt diesbezüglichem RSb-Rückschein].

II.3. Die Feststellungen ergeben sich zweifelsfrei aus dem Bezug habenden Verfahrensakt der belangten Behörde und den jeweiligen Aktenstücken im Zuge des hg. Verfahrens betreffend die als verspätet qualifizierte Beschwerde der Bf gegen die Rodungsbewilligung vom 13. März 2019 (Beschluss des LVwG Oö. vom 3. Juni 2019, GZ: LVwG-551460/4/SE), im näheren aus den in eckiger Klammer angegebenen Beweismitteln. Die einzelnen Sachverhaltselemente sind unbestritten und erscheinen dem Gericht ausreichend, um die gegenständliche Sache im Sinne der getroffenen Entscheidung rechtlich zu beurteilen.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde erwogen:

III.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, vgl. insbesondere das Erkenntnis vom 28.9.2016, Ro 2016/16/0013, ist entgegen den ErläutRV zum Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 33, (2009 BlgNR 24. GP, 8) bei Versäumen der Beschwerdefrist § 33 VwGVG für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand die maßgebliche Bestimmung und nicht §§ 71, 72 AVG, insbesondere nicht § 71 Abs. 4 AVG, weil es sich um ein Verfahren über eine im VwGVG geregelte Beschwerde handelt (§ 17 VwGVG).

Gemäß § 33 Abs. 1 VwGVG ist einer Partei der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis - so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat - eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt. Nach § 33 Abs. 3 Satz 2 iVm Z 1 leg. cit. ist der Antrag

binnen zwei Wochen nach Zustellung (...) einer gerichtlichen Entscheidung, die das Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen hat, bei der Behörde zu stellen. Die versäumte Handlung ist gleichzeitig nachzuholen.

Nach § 17 VwGVG sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG, mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles anzuwenden. Gemäß § 17 VwGVG iVm § 6 AVG hat das Verwaltungsgericht Anbringen, die bei ihm einlangen und zu deren Behandlung es nicht zuständig ist, ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Das bedeutet, dass derjenige, der sich mit seinem Anbringen an eine unzuständige Stelle wendet, die damit verbundenen rechtlichen Nachteile - wie beispielsweise Fristversäumnis - unter allen Umständen, also selbst dann zu tragen hat, wenn ein Anbringen nicht ohne unnötigen Aufschub weitergeleitet wird (VwGH 21.6.1999, 98/17/0348; 25.6.2001, 2001/07/0081; 13.10.2010, 2009/06/0181). Das Risiko einer durch eine an eine unzuständige Stelle erfolgte Eingabe zustande kommenden Fristversäumung trifft also die einbringende Partei (vgl. VwGH 23.10.2014, 2012/07/0209).

Gemäß § 12 VwGVG sind Beschwerden bei der belangten Behörde einzubringen. Die Bf hat die Beschwerde gegen die Rodungsbewilligung vom 13. März 2019 jedoch beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingebracht, weshalb sie gemäß § 6 AVG auf ihre Gefahr an die zuständige Stelle weiterzuleiten war. Die Weiterleitung hat grundsätzlich ohne unnötigen Aufschub zu erfolgen. Nur wenn die Partei durch eine grundlose extreme Verzögerung der Weiterleitung ihres irrtümlich bei der unzuständigen Stelle eingebrachten Anbringens gehindert war, die Frist einzuhalten, stellt das für die Fristversäumung letztlich kausale Fehlverhalten der unzuständigen Stelle ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis im Sinn des § 71 Abs. 1 Z 1 AVG (hier jedoch: § 33 VwGVG) dar. Ein Wiedereinsetzungsgrund liegt aber nur dann vor, wenn die Partei durch ein im Nachhinein bekannt gewordenes „krasses“ Fehlverhalten der zur Weiterleitung verpflichteten Stelle an der Einhaltung der Frist gehindert wurde (vgl. VwGH 23.10.2014, 2012/07/0209).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, siehe dazu insbesondere VwGH 4. August 2015, Ra 2015/06/0034, hat die Weiterleitung von an die unzuständige Behörde gerichteten Eingaben „ohne unnötigen Aufschub“ zu erfolgen und darf nicht beliebig lange hinausgezögert werden (Hinweis auf VwGH 20.11.2002, 2002/08/0134). In der Weiterleitung einer am letzten Tag der (Vorstellungs-) Frist eingelangten Vorstellung erst zwei Tage später hat der Verwaltungsgerichtshof keinen unnötigen Aufschub erblickt, weil eine Wahrung der Frist lediglich bei Postaufgabe am Tag des Einlangens gewahrt worden wäre, was bei einer durchschnittlichen Behördenorganisation ausgeschlossen erscheint (Hinweis auf das Erkenntnis des VwGH vom 11.6.1992, 91/06/0198).

III.2. Verfahrensgegenständlich wurde - wie festgestellt - der Bf der Bescheid über die Rodungsbewilligung der belangten Behörden vom 13. März 2019 am 19. März 2019 zugestellt. Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG endete damit die vierwöchige Frist zur Erhebung der - und an die belangte Behörde zu adressierenden (§ 12 VwGVG) - Beschwerde am 16. April 2019 (kein Feiertag). Die Bf hat die Beschwerde am 15. April 2019 zur Post gegeben, direkt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich adressiert, bei welchem das Rechtsmittel am 16. April 2019, demnach am letzten Tag der Frist, einlangte. Das Gericht hat in weiterer Folge mit Verfügung vom 17. April 2019 die Weiterleitung der Beschwerde an die belangte Behörde zuständigkeitshalber veranlasst (Einlagen bei dieser am 18. April 2019). Darin ist jedenfalls keine grundlose extreme Verzögerung bzw. kein „krasses“ Fehlverhalten des zur Weiterleitung verpflichteten Landesverwaltungsgerichts zu erblicken. In der Weiterleitung einer am letzten Tag der Rechtsmittelfrist eingelangten Beschwerde einen Tag später ist am Maßstab der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kein unnötiger Aufschub auszumachen, weil eine Wahrung der Frist lediglich bei der Postaufgabe am Tag des Einlangens (16.4.2019) gewahrt worden wäre, was bei einer durchschnittlichen Behördenorganisation ausgeschlossen erscheint (siehe insbesondere dazu VwGH 4.8.2015, Ra 2015/06/0034 mHa 11.6.1992, 91/06/0198). Eine grundlose extreme Verzögerung bzw. ein „krasses“ Fehlverhalten bei der Weiterleitung des irrtümlich bei der unzuständigen Stelle eingebrachten Anbringens liegt folglich - wie auch die belangte Behörde im nunmehr angefochten Bescheid zutreffend festhält – eindeutig nicht vor. Somit mangelt es sowohl an einem betreffend die Fristversäumung kausalen Fehlverhalten der unzuständigen Stelle als auch an einem die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begründenden unvorhergesehenen/ unabwendbaren Ereignis (§ 33 VwGVG).

III.3. Sofern die Bf weiters vermeint, die Rechtsmittelbelehrung im Bescheid über die Rodungsbewilligung vom 13. März 2019 sei missverständlich bzw. der ihr diesbezüglich unterlaufene Irrtum nicht bzw. wenn überhaupt als minderer Grad des Versehens vorwerfbar, so vermag ihr dieses Vorbringen ebenfalls nicht zum Durchbruch zu verhelfen:

Die Bf ist mit ihrer Annahme, die Rechtsmittelbelehrung im Bescheid der belangten Behörde über die Rodungsbewilligung vom 13. März 2019 sei missverständlich, insofern nicht schützenswert, als die belangte Behörde - selbst für rechtsunkundige Personen - eine unmissverständlich klare begriffliche Differenzierung in Bezug auf die Einbringungsstelle zum Ausdruck bringt. Dies ergibt sich einerseits aus der Wortfolge „Beschwerde an das Oö. Landesverwaltungsgericht erheben“ und andererseits aus der - im gar nicht unmittelbar darauffolgenden Satz enthaltenen - Formulierung „bei uns ein[zu]bringen“. Mit letzterer Ausdrucksweise wird in der Rechtsmittelbelehrung zweifelsfrei dargelegt, dass damit ausschließlich die gerade mit dem gegenständlichen Bescheid absprechende Behörde („bei uns“) gemeint ist. Auch für einen juristischen Laien wird damit hinreichend präzise ausgeführt,

dass mit dem Wort „uns“ keineswegs eine andere, wenn überhaupt erst später im Falle der Beschwerde (-vorlage) zuständige, behördliche Stelle in Betracht kommt, als vielmehr die bescheiderlassende Behörde selbst. Dafür spricht auch die im darauffolgenden Satz anknüpfende Formulierung „Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bestimmungen der bescheiderlassenden Behörde.“ [Unterstreichung durch das erkennende Gericht], die untrennbar sowie unverkennbar die schriftliche Einbringung der Beschwerde mit der bescheiderlassenden (bzw. nunmehr belangten) Behörde in Verbindung setzt.

Aus der Rechtsmittelbelehrung der Rodungsbewilligung vom 13. März 2019 ergibt sich demnach grammatikalisch-wörtlich wie auch im Zusammenhalt unmissverständlich klar, dass die Beschwerde bei der belangten Behörde einzubringen gewesen wäre. Die Bf hätte bei gehöriger Sorgfalt die richtige Einbringungsstelle durch eine aufmerksame Lektüre der Rechtsmittelbelehrung daher problemlos eruieren können. Die Bf hat - auf ihr Verspätungsrisiko hin - die Beschwerde trotz eindeutiger Erkennbarkeit der richtigen Einbringungsstelle beim Landesverwaltungsgericht eingebracht, weswegen nicht von einem bloß minderen Grad des Versehens gesprochen werden kann (vgl. auch VwGH 26.2.2003, 2002/17/0279) und auch aus diesem Grunde sind die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht gegeben.

III.4. Mangels Vorliegens der Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand war der angefochtene Bescheid zu bestätigen und der Beschwerde daher ein Erfolg zu versagen. Aus diesem Grunde scheidet eine Nachholung des Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid der belangten Behörde (Rodungsbewilligung) vom 13. März 2019 aus.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen und oben beispielhaft zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, insbesondere zur Behandlung von Wiedereinsetzungsanträgen und zur Weiterleitung „ohne unnötigen Aufschub“ iSd § 6 AVG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer